

# Statuten IG SBTG / ASDeM

## I. Name, Zweck und Sitz

### Artikel 1 : Name und Zweck

Unter dem Namen „Interessengemeinschaft des Schweizerischen Berufsverbandes für Tanz und Gymnastik / Association Professionelle Suisse de la Danse et du Mouvement (IG SBTG/ASDeM, nachfolgend "IG SBTG") besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Die IG SBTG will die Errungenschaften und den Erfahrungsschatz des am 31. März 2008 aufgelösten Schweizerischen Berufsverbandes für Tanz und Gymnastik (SBTG) bewahren, die weitere Entwicklung in der Bewegungslandschaft mitverfolgen und sich wenn nötig aktiv und zielorientiert einbringen. Sie will ein kompetenter Ansprechpartner für interne und externe Interessierte sein und die Möglichkeit bieten, weiterhin die Entwicklung der beruflichen Aus- und Weiterbildung im Fachbereich mit zu beeinflussen.

Die IG SBTG ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

### Artikel 2 : Sitz

Sitz und Gerichtsstand der IG SBTG befinden sich am Domizil des Präsidiums.

## II. Aufgaben

### Artikel 3 : Aufgaben

Die IG SBTG verfolgt primär folgende Ziele und Aufgaben: Vermächt

### Vermächtnis konservieren

- Informationen via Newsletter

- der Name SBTG/ASDeM soll präsent bleiben
- das SBTG Prüfungsreglement für GymnastikpädagogInnen soll erhalten, geschützt und verwendbar bleiben
- die IG-SBTG Homepage soll online bleiben und laufend aktualisiert werden
- das SBTG Know-how soll erhalten bleiben
- Beobachten der berufspolitischen Entwicklung in der Bewegungslandschaft und - falls erforderlich - gezielter Einsatz
- Sammeln und Archivieren der Verbandsgeschichte (1939 – 2008), und damit auch eines Teils der Kultur-, Sozial- und Frauengeschichte für die Forschung und Nachwelt
- Vertreten wichtiger Anliegen in einzelnen Interessenpools:
  - Unterstützung von schweizerischen Tanzzeitschriften
  - Unterstützung von interessanten Projekten
  - Rückhalt der Ausbildungsschule
  - weitere Interessenpools

#### **Artikel 4 : Non-Profit-Organisation**

Die IG SBTG ist nicht gewinnorientiert.

### **III. Vereinsmitgliedschaft**

#### **Artikel 5 : Mitglieder**

Aufgenommen werden Personen, welche sich für die Anliegen der IG SBTG interessieren.

#### **Artikel 6 : Eintritt**

Der Eintritt kann jederzeit erfolgen.

#### **Artikel 7 : Ausschluss**

Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der IG SBTG nicht nachkommen, können

ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss ist konkret zu begründen. Ein Rekurs kann an die Mitgliederversammlung gestellt werden.

#### **Artikel 8 : Austritt**

Der Austritt ist jeweils schriftlich auf Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich.

#### **Artikel 9 : Folgen eines Ausschlusses oder eines Austritts**

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen sämtliche Rechte. Es besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### **Artikel 10 : Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder wahren die Interessen der IG SBTG und setzen die gefassten Beschlüsse um. Die Statuten sind für alle Mitglieder verbindlich.

### **IV. Organisation der IG SBTG**

#### **Artikel 11 : Organe**

Organe der IG SBTG sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle
- Interessenpools

#### **Artikel 12 : Mitgliederversammlung**

##### *Artikel 12.1 : Einberufung*

Die ordentliche Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste Organ der IG SBTG. Sie wird vom Vorstand

einberufen.

Eine ausserordentliche MV kann von mindestens einem Fünftel der Mitglieder mit entsprechendem schriftlichem Gesuch unter Angabe der Traktanden verlangt werden.

#### *Artikel 12.2 : Einladung und Traktandierung*

Bei jeder MV wird das Datum der nächsten MV festgelegt. Die Einladung samt der Traktandenliste zur MV hat spätestens vier Wochen vorher zu erfolgen. Traktanden von Mitgliedern an der ordentlichen MV sind spätestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen und haben einen formulierten Antrag zu enthalten. Die Traktanden werden den Mitgliedern mit der Einladung zur MV bekannt gemacht.

#### *Artikel 12.3 : Aufgaben der Mitgliederversammlung*

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Leitbildes und der vereinspolitischen Grundsätze
- Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Wahl des Präsidiums
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisionsstelle
- Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
- Beschlussfassung über weitere zu traktandierende Geschäfte
- Änderung der Statuten
- Erlass von Reglementen und Verordnungen
- Festlegung der Entschädigung von Organen
- Festlegung der Mitgliedschaftsbelange
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über die Auflösung der IG SBTG

#### *Artikel 12.4 : Beschlüsse und Wahlen*

Jede ordnungsgemäss einberufene MV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden durch die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Beschlüsse über Statutenänderungen und Auflösung des Vereins benötigen zur Annahme die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.

Über die Beschlüsse der MV wird Protokoll geführt.

#### *Artikel 12.5 : Versammlungsleitung*

Das Präsidium leitet die MV und führt den Vorsitz. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Der/die Vorsitzende verfügt nur über sein/ihr Mitgliederstimmrecht.

### **Artikel 13 : Vorstand**

#### *Artikel 13.1 : Zusammensetzung*

Der Vorstand besteht aus mindestens drei von der MV gewählten Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

#### *Artikel 13.2 : Aufgaben und Kompetenzen*

Der Vorstand erledigt die zwingenden Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht in die Kompetenz der MV fallen, so insbesondere:

- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Erstellung von Jahresbericht (inkl. Tätigkeitsbericht), Jahresrechnung und Budget
- Vermögensverwaltung des Verbandes
- Ansprech- und Koordinationstelle

#### *Artikel 13.3 : Amtsdauer*

*Die* Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahlen sind möglich. Bei Ersatzwahlen wird das neue Vorstandsmitglied für den Rest der laufenden Amtsdauer gewählt.

#### *Artikel 13.4 : Einberufung und Beschlussfassung*

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung eines seiner Mitglieder. –Der Vorstand ist beschlussfähig,

wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dem Beschluss zustimmt.

#### *Artikel 13.5 : Unterschriftenregelung*

Für wichtige Belange ist eine Doppelunterschrift erforderlich. Für spezielle Geschäfte kann der Vorstand die Unterzeichnungsberechtigung delegieren.

#### **Artikel 14 : Revisionsstelle**

Für die Rechnungsrevision wählt die MV ein Revisionsorgan. Dieses prüft die vorgelegte Rechnung und Buchführung für jedes Geschäftsjahr. Es erstattet der ordentlichen MV über seine Prüfung schriftlich Bericht. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Es besteht die Möglichkeit der Wiederwahl.

#### **Artikel 15 : Finanzen**

##### *Artikel 15.1 : Einkünfte*

Die Verbandseinkünfte bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Allfälligen Subventionen
- Sponsoringbeiträgen und Spenden
- weiteren Einnahmen

##### *Artikel 15.2 : Haftung*

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## **V. Schlussbestimmungen**

#### **Artikel 16 : Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer MV mit einem Mehr von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

### **Artikel 17 : Restvermögen**

Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen nach Begleichung aller Verpflichtungen nach dem Schlüssel der bisher geleisteten Beitragszahlungen unter den Mitgliedern aufgeteilt oder einer Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck zugeführt. Die MV hat hierüber Beschluss zu fassen.

### **Artikel 18 : Verhältnis Statuten zum Gesetz**

Soweit die Statuten der IG SBTG für spezielle Belange keine Regelungen enthalten, gelten die Bestimmungen von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Die Gesetzesbestimmungen gemäss Art. 63 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sind zwingend.

### **Artikel 19 : Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Köniz, 1. November 2008

Das Präsidium :

Zweites Vorstandsmitglied :

---

Katrin Berger Walliser

---

Letizia Ebner-Spuhler